

minister angestellten Ermittlungen hat sich eine Verzollung der in Ihrer Eingabe beschriebenen Vorlagenwerke als Zeichenvorlagen nicht nachweisen lassen. Derartige Werke sind bei den Zollabfertigungsstellen in Berlin stets nach Tarifnummer 676 zollfrei gelassen worden. Nur die als Umschließungen lose eingehender Vorlagenbilder dienenden Mappen sind auf Grund der Anmerkung 2 zu den Nummern 667 bis 669 des Zolltarifs nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit verzollt worden. Eine Zollfreilassung derartiger Mappen könnte nur dann eintreten, wenn sie als Rückwaren eingehen und diese Eigenschaft den Zollstellen glaubhaft nachgewiesen wird.

Der Staatssekretär  
Im Auftrage:  
(gez.) v. Henle.

An  
den Börsenverein der Deutschen  
Buchhändler  
in Leipzig.

### Vierzig Gutachten.

Von Fred Hood in Charlottenburg.

Ein seit längerer Zeit erwartetes, für die Praxis der Verleger, Redakteure und Schriftsteller, aber auch für Juristen höchst wichtiges Buch ist soeben als Publikation des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler erschienen\*). Es sind Gutachten der Königlich Preussischen Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und der Tonkunst aus den Jahren 1902—1907, herausgegeben vom Geheimen Regierungsrat Dr. Paul Daude, Vorsitzendem der Königl. Sachverständigen-Kammern und Vereinen. (310 Seiten 8<sup>o</sup>.) Mit einem Anhang, enthaltend den Wortlaut des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901, sowie die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der beiden Sachverständigen-Kammern.

Es sind schon früher Sammlungen derartiger Gutachten, die der frühere Preussische Sachverständigen-Verein erstattet hatte, in Bearbeitungen von Heydemann und Dambach veröffentlicht worden. (Sie erschienen bei Th. Chr. Enslin in Berlin, als Band 1 und 7 der Publikationen des Börsenvereins in Leipzig und bei Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.) Mit dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 sind an die Stelle des Literarischen und Musikalischen Sachverständigen-Vereins die Königl. Literarische und die Musikalische Sachverständigen-Kammer getreten. Namentlich die Literarische Kammer hat seither eine sehr reiche Tätigkeit entfaltet. Sie wurde, wie ich der Einleitung der Gutachten-Sammlung entnehme, in 141 Fällen zur Abgabe von Gutachten von Gerichten und Staatsanwaltschaften aufgefordert; in 120 Fällen wurden Gutachten bisher erteilt. Dagegen hat die Musikalische Sachverständigen-Kammer seit ihrem Bestehen überhaupt nur 11 Gutachten erstattet.

Herr Geheimrat Daude entsprach mit der Veröffentlichung dieser Sammlung einem vielfach geäußerten Wunsch der Autoren und Verleger. Ich möchte diese Sammlung namentlich deshalb als äußerst wichtig für die Praxis der Verleger und Schriftsteller, wie auch der Richter, Staats- und Rechtsanwälte bezeichnen, weil die Gutachten alle Gebiete der literarischen Tätigkeit betreffen, zumal man nunmehr schon von einer konstanten Praxis der Sachverständigen-Kammern zu sprechen berechtigt ist. So wird dieses Buch

\*) Vergleiche die Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins in Nr. 182 des Börsenblattes.

fast bei allen urheberrechtlichen Streitfragen als Berater dienen können.

Die Sammlung enthält 40 Gutachten der Literarischen Kammer und 10 Gutachten der Musikalischen Kammer. (Ich beschäftige mich hier zunächst mit den 40 Gutachten der ersteren; die 10 Gutachten der Musikalischen Kammer werde ich in einem zweiten Referat behandeln.) Fortgeblieben sind naturgemäß diejenigen Gutachten, die ein allgemeines Interesse nicht beanspruchen können und bei denen es namentlich auf eine Vergleichung des Originals mit der als Nachdruck bezeichneten Arbeit ankam. Alle in die Sammlung aufgenommenen Gutachten behandeln dagegen Fragen, die für die Auslegung des Gesetzes vom 19. Juni 1901 von wesentlicher Bedeutung sind, so daß uns das Buch gerade in allen den Fällen ein Führer zu werden verspricht, wo irgend welche Zweifel entstehen können. Was einem die Prüfung dieses Buches zu einem angenehmen Studium macht, ist namentlich die strenge Konsequenz der Sachverständigen-Urteile, die einerseits auf die früheren literarischen Sachverständigen-Vereine, andererseits auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts Bezug nehmen und unter sorgfältiger Abwägung der speziellen Verhältnisse bei dem Einzelfall doch stets an dem leitenden Grundgedanken festhalten, daß jede individuelle geistige Schöpfung, mag ihr literarischer Wert auch noch so gering sein, an sich Schutz verdient und nach dem Willen des Gesetzgebers auch als geschütztes Objekt zu respektieren ist.

Die vier ersten Gutachten begrenzen namentlich den Begriff des schutzberechtigten Schriftwerks. So wird z. B. einem Verzeichnis von Wochenmärkten der Charakter eines geschützten Schriftwerkes abgesprochen, weil es notorisch sei, daß die Markttage der einzelnen Städte und Ortschaften im Königreich Preußen öffentlich bekannt gemacht werden und die mechanische Zusammenstellung dieser Daten eine individuelle geistige Tätigkeit nicht erfordere. Eine selbständige geistige Tätigkeit kann zwar auch auf untergeordneten Gebieten, in der bloßen Formgebung, Auswahl und Anordnung vorhandenen Stoffes, bestehen, aber der Schutz ist allen solchen Erzeugnissen zu versagen, die lediglich den Charakter mechanisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und nicht den mindesten Grad selbständiger geistiger Produktion erkennen lassen. Den Artikeln eines Medizinal-Kalenders (Übersicht über gebräuchliche Heilmittel usw.) wird nur zum Teil der Schutz gegen Nachdruck zugesprochen. Eine Übersicht über die gebräuchlichen oder neu eingeführten Heilmittel kann auf einer individuellen geistigen Arbeit beruhen, wenn sie einem bestimmten Zweck, z. B. der Auswahl der wichtigsten Mittel zur Heilung bestimmter Krankheiten, entsprechen soll; ohne wissenschaftliche Sachkenntnis und eine auf kritische Tätigkeit beruhende Sichtung des Arzneischatzes kann eine derartige Übersicht nicht aufgestellt werden. Dagegen kann eine Aufstellung feststehender Daten, die nur aneinandergereiht zu werden brauchen und eine eigene kritische Tätigkeit nicht erfordern, auch wenn es sich um Dostierung und Verordnung von Mitteln handelt, nicht als eine eigne geistige Schöpfung betrachtet werden; sie genießt deshalb auch keinen Schutz. (S. 9 u. 10.) Andererseits spricht die Sachverständigen-Kammer sogar einem einfachen Meldungsformular den vollen Schutz des Gesetzes zu. Es ist ein sehr verbreiteter Irrtum, daß von literarischen Erzeugnissen nur Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts im Sinne des § 18, Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes Schutz genießen. Aus § 1 geht hervor, daß auch den Urhebern von Schriftwerken der Belehrung der Schutz nicht abgesprochen werden kann, und belehrend kann ein Schriftwerk auch sein, ohne auf Wissenschaftlichkeit Anspruch